



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Beschlusses 2012/2 vom 4. Mai 2012 zur Änderung des Protokolls von 1999 zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. September 2018²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Beschluss 2012/2 vom 4. Mai 2012³ zur Änderung des Protokolls vom 30. November 1999⁴ zum Übereinkommen vom 13. November 1979⁵ über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon, wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beschluss anzunehmen.

³ In ihrer Annahmeerkunde wird die Schweiz folgende Erklärung abgeben:

«Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 des durch Beschluss 2012/2 geänderten Protokolls erklärt die Schweiz, dass sie nicht durch das in Artikel 13^{bis} Absatz 7 enthaltene Verfahren der automatischen Inkraftsetzung von zukünftigen Änderungen der Anhänge IV–XI gebunden sein will.»

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

¹ SR 101
² BBl 2018 5671
³ BBl 2018 5687
⁴ SR 0.814.327
⁵ SR 0.814.32

